

Mitteilung des Senats vom 6. März 2007

Rückkehr zum Armenrecht?

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 16/1279 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

I. Vorbemerkung:

Das Prinzip des sozialen Rechtsstaats und die in Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz gewährleistete Rechtsgleichheit sind auch zu beachten, wenn individuelle Rechtspositionen mit Hilfe staatlicher Gerichte durchgesetzt werden sollen. Der Zugang zu wirksamem Rechtsschutz durch die Gerichte darf nicht daran scheitern, dass Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen die Hürde der Kosten eines Gerichtsverfahrens nicht überwinden können.

Mit der Möglichkeit der Prozesskostenhilfe hat der Gesetzgeber deshalb dafür Sorge getragen, dass auch unbemittelte Parteien ihre Belange in einem Rechtsstreit geltend machen können. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu mehrfach betont, dass eine vollständige Angleichung der Situation von vermögenden und nicht vermögenden Parteien im Bereich des Rechtsschutzes verfassungsrechtlich nicht verlangt ist. Das Grundgesetz fordert als Mindestmaß, dass unbemittelten Parteien der Rechtsschutz nicht unmöglich gemacht wird, sondern sie vielmehr in die Lage versetzt werden, ihre Belange auch in einem gerichtlichen Rechtsstreit geltend machen zu können. Die konkrete Ausgestaltung des Systems der Prozesskostenhilfe ist der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist es danach, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die Bedürftigkeit nachgewiesen ist, die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig erscheint. Im Einzelfall ist es dann Sache der Gerichte, die gesetzlichen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe auszulegen und anzuwenden.

Änderungen im Prozesskostenhilferecht müssen diese verfassungsrechtlichen Vorgaben berücksichtigen, bewegen sich aber im Rahmen dieser Vorgaben notwendig zwischen einerseits dem sozialpolitisch Gewünschten und andererseits dem der Haushaltslage der Länder, die die Ausgaben für die Prozesskostenhilfe aufbringen müssen, Geschuldeten. In diesem Spannungsfeld bewegt sich auch der den Anlass der Großen Anfrage bildende Gesetzentwurf des Bundesrats vom 19. Mai 2006 (Drs. 250/06 [Beschluss]), der sich noch im Gesetzgebungsverfahren und damit auch in einem Diskussions- und Veränderungsprozess befindet.

II. Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie haben sich im Lande Bremen in den letzten acht Jahren die Auslagen für Prozesskostenhilfe entwickelt? Auf welche Bereiche verteilen sich diese Auslagen (wie etwa Familiensachen, Zivilprozesssachen bei den Amtsgerichten, beim Landgericht, beim Sozialgericht, beim Verwaltungsgericht und Arbeitsgericht)?

Die Entwicklung der Auslagen für Prozesskostenhilfe im Lande Bremen in den letzten acht Jahren ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen, die zugleich auch die Verteilung auf die verschiedenen Gerichte oder Gerichtsbarkeiten abbildet.

Ausgaben für Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte bei Prozesskostenhilfe (T€)

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	1999-2003 Veränd. %	2003-2006 Veränd. %
Land Bremen gesamt	3.781	3.484	3.552	3.255	3.864	4.195	4.459	4.506	2,2%	16,6%
davon										
Ordentliche Gerichtsbarkeit	3.342	3.054	3.094	2.847	3.323	3.622	3.734	3.804	-0,6%	14,5%
davon										
Hanseatisches Oberlandesgericht	1	0	0	2	0	1	2	2	-100,0%	-
Landgericht	248	173	230	256	248	285	259	277	-0,1%	11,7%
Amtsgerichte zusammen	3.093	2.881	2.864	2.589	3.075	3.336	3.473	3.526	-0,6%	14,6%
davon										
Amtsgericht Bremen	1.788	1.727	1.778	1.516	1.782	1.986	2.102	2.113	-0,3%	18,6%
Amtsgericht Bremerhaven	779	702	711	691	780	758	826	799	0,0%	2,5%
Amtsgericht Bremen-Blumenthal	525	452	375	381	514	592	546	614	-2,1%	19,4%
Arbeitsgerichtsbarkeit	346	359	389	363	478	515	627	612	38,2%	28,1%
davon										
Landesarbeitsgericht	15	14	10	9	9	7	15	13	-40,0%	40,5%
Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven ¹⁾	331	345	379	354	469	507	612	599	41,7%	27,8%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	63	51	44	23	39	26	55	43	-38,3%	11,1%
davon										
Oberverwaltungsgericht	13	4	2	2	2	2	5	1	-82,3%	-70,3%
Verwaltungsgericht	50	47	43	21	37	24	50	43	-26,9%	16,2%
Landessozialgericht ²⁾	4	1	3	2						
Sozialgericht	26	18	21	20	24	32	41	45	-8,3%	90,2%
Finanzgericht	0	0	0	1	0	0	1	2	-100,0%	-

¹⁾ bis 2004: Arbeitsgerichte Bremen und Bremerhaven

²⁾ Mit dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über ein Gemeinsames Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen werden die Ausgaben seit April 2002 im niedersächsischen Haushalt verbucht.

Quelle: Haushaltsdaten der FHB, Zahlen der Arbeitsgerichtsbarkeit 1999 - 2003: eigene Erhebung der Arbeitsgerichte

Die Verteilung der Ausgaben auf die verschiedenen Abteilungen der Gerichte ist erst ab dem Jahr 2004 und nur für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit anhand der Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst.

Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte bei Prozesskostenhilfe
(Kostenart 61340020)

in €	2004	2005	2006	2004 - 2006 Veränd. in %	2005 - 2006 Veränd. in %
Hans. OLG					
Zivilsachen	1.360,15	1.398,23	1.600,10	18%	14%
Familien­sachen	0,00	734,51	0,00	0%	-100%
Gesamt	1.360,15	2.132,74	1.600,10	18%	-25%
Landgericht					
Zivilsachen	187.520,01	187.727,85	199.816,55	7%	6%
Strafsachen	93.067,88	70647,73	97.827,32	5%	38%
Gesamt	280.587,89	258.375,58	297.643,87	6%	15%
Amtsgerichte Bremen					
Zivilsachen	360.292,70	406.033,43	398.198,04	11%	-2%
Familien­sachen	2.921.606,59	3.005.564,62	3.047.165,86	4%	1%
Strafsachen	44.296,31	49.383,14	59.131,74	33%	20%
Übrige	15.229,18	11.755,79	20.654,25	36%	76%
Gesamt	3.341.424,78	3.472.736,98	3.525.149,89	5%	2%
Ordentliche Gerichtsbarkeit					
Zivilsachen	549.172,86	595.159,51	599.614,69	9%	1%
Familien­sachen	2.921.606,59	3.006.299,13	3.047.165,86	4%	1%
Übrige	152.593,37	131.786,66	177.613,31	16%	35%
Gesamt	3.623.372,82	3.733.245,30	3.824.393,86	6%	2%

Anmerkung: Die Auswertungen basieren auf Sollwerten (= Buchung der Ausgabe in SAP). Zu Ist-Werten des Haushalts (= Zahlungen) können Abweichungen bestehen, soweit Buchung und Zahlung nicht im gleichen Auswertungszeitraum erfolgt sind. In der Regel gleichen sich diese unterschiedlichen Abgrenzungen im Zeitverlauf aus, so dass nur geringfügige Abweichungen bestehen.

2. Wie beurteilt der Senat die gelegentlich behaupteten Fälle des Missbrauchs von Prozesskostenhilfe?

Unter dem Stichwort „Missbrauch von Prozesskostenhilfe“ wird die Frage diskutiert, ob die Gewährung von Prozesskostenhilfe dazu führen kann, dass Gerichtsverfahren betrieben werden, die ein Kläger, der das Kostenrisiko selbst zu tragen hätte, nicht eingeleitet hätte. Hintergrund dieser Diskussion ist die Überlegung, dass jeder vernünftige Bürger die Entscheidung über die Erhebung einer Klage maßgeblich davon anhängig machen wird, wie groß die Erfolgsaussichten der Klage sind. In der Regel werden geringe Erfolgchancen dazu führen, dass wegen des Risikos, die Gerichtskosten, die eigenen Verfahrenskosten und auch die des Gegners tragen zu müssen, eine Klage eher nicht erhoben wird. Dementsprechend wird auch Prozesskostenhilfe nach § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) nur gewährt, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht und die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint. In Zweifel gezogen wird aber, ob mit diesen Kriterien, insbesondere mit dem nicht näher definierten Merkmal der Mutwilligkeit, auch Fälle handhabbar sind, in denen zwar ein Erfolg nicht völlig unwahrscheinlich, einerseits die Bedeutung des Streitgegenstands aber gering und andererseits der zu erwartende Verfahrensaufwand sehr hoch und damit kostenintensiv wäre. Dies gilt insbesondere, wenn im Prozess umfangreiche Beweisaufnahmen erforderlich werden können. In einem solchen Fall würde ein vernünftiger Bürger in der Regel von einer Klage absehen, weil gemessen an der Bedeutung der Angelegenheit und dem Grad der Erfolgsaussichten unverhältnismäßig hohe Kosten entstünden, die der Kläger je nach Ausgang des Prozesses möglicherweise selbst tragen müsste. Daran gemessen könnte die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe in einem solchen Fall missbräuchlich erscheinen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe will einer in diesem Sinne missbräuchlichen Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe entgegenwirken. Der Entwurf sieht nicht vor, die Kriterien für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu erweitern, sondern führt eine gesetzliche Definition des Merkmals der „Mutwilligkeit“ der Rechtsverfolgung ein. Es soll danach angemessen sein, eine beantragte Rechtsverfolgung wegen Mutwilligkeit zu versagen, wenn eine vermögende Partei bei vernünftiger Abwägung der Erfolgsaussichten in gleicher Lage von einer Klageerhebung absehen würde. Diese Definition des Merkmals „Mutwilligkeit“ soll der gesetzlichen Klarstellung und damit auch der Rechtssicherheit dienen und entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Prüfung, ob im Einzelfall Mutwilligkeit vorliegt, wird den Gerichten dadurch erleichtert.

Gleichzeitig sollen verbesserte verfahrensorganisatorische Regelungen sicherstellen, dass die für den Bezug von Prozesskostenhilfe maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei zutreffend und einheitlich erfasst werden. Die vorgesehene Mitwirkungsverpflichtung der Partei, wesentliche Veränderungen ihres Einkommens unaufgefordert dem Gericht mitzuteilen, verbessert die Aufklärungsmöglichkeiten des Gerichts. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Prozesskostenhilfe ausschließlich den Anspruchsberechtigten zugute kommt.

3. Gibt es signifikante Unterschiede in der Entwicklung der Ausgaben für die Prozesskostenhilfe zwischen den einzelnen Bundesländern, und worauf gehen diese nach Auffassung des Senats zurück?

Die nachstehende Tabelle fasst das Ergebnis einer im Jahre 2005 durchgeführten Umfrage des Senators für Justiz und Verfassung bei den Landesjustizverwaltungen über die Entwicklung der Ausgaben für die Prozesskostenhilfe im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zusammen. Für den Bereich der Fachgerichte stehen entsprechende Zahlen nicht zur Verfügung. Zu der Übersicht ist anzumerken, dass die Bundesländer die Ausgaben für die Prozesskostenhilfe zum Teil nicht nach einheitlichen Erhebungsmerkmalen erfassen.

Der Senat verfügt über keine Erkenntnisse, worauf eine unterschiedliche Entwicklung der Ausgaben für die Prozesskostenhilfe in den anderen Bundesländern zurückzuführen ist.

Bundesland	Zeitraum				Veränderung 03-05	
	2003	2004	01-09.2005 ^{*1)}	Hochrechnung 2005 ^{*2)}	absolut	in %
Baden-Württemberg	41.182.798	43.512.614	32.865.740	49.298.610	8.115.812	19,71%
Bayern	46.668.503	50.765.342	40.753.990	54.338.654	7.670.151	16,44%
Berlin	12.268.100	12.753.260		13.300.000	1.031.900	8,41%
Brandenburg*6)		9.655.545	7.042.802	10.564.202		
Bremen	3.325.824	3.623.373	2.504.114	3.756.171	430.347	12,94%
Hamburg*5) und *8)	10.134.300	10.496.588	7.347.717	11.036.695	902.394	8,90%
Hessen*7)	33.329.911	38.103.050	30.760.141	46.140.212	12.810.301	38,43%
Mecklenburg-Vorpommern*1)	7.744.598	8.597.816	7.541.041	10.054.721	2.310.123	29,83%
Niedersachsen*3)	48.913.600	52.520.700	38.377.800	57.566.700	8.653.100	17,69%
Nordrhein-Westfalen	97.879.023	104.247.485	74.465.834	111.698.751	13.819.728	14,12%
Rheinland-Pfalz*4)	19.640.000	21.014.000	17.260.000	22.800.000	3.160.000	16,09%
Saarland	6.970.626	7.201.294	6.084.791	9.127.187	2.156.561	30,94%
Sachsen	16.106.408	15.819.827	12.358.776	18.538.164	2.431.755	15,10%
Sachsen-Anhalt*4) und *7)	14.795.954	15.195.106	12.665.171	17.900.442	3.104.487	20,98%
Schleswig-Holstein	17.075.800	18.024.100	13.684.100	20.526.150	3.450.350	20,21%
Thüringen*9)		12.239.812	7.605.596	11.400.000		
Bundesländer Gesamt	376.035.446	423.769.911	311.317.614	468.046.658	70.047.010	18,63%

*1) = Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz: Zeitraum 01-09.2005

*2) = Werte auf Basis unterschiedlicher Berechnungsmethoden, dh. linear bzw. auf Basis der Istwerte des Vorjahres

*3) = Niedersachsen: Die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte bei Prozesskostenhilfe werden zusammen mit den Gebühren und Auslagen der Pflichtverteidiger und in Strafverfahren beigeordneter Rechtsanwälte gebucht

*4) = Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt: Daten enthalten Auslagen in Rechtssachen sowohl für Ordentliche Gerichtsbarkeit als auch für Staatsanwaltschaften

*5) = Hamburg: Für das Haushaltsjahr 2003 konnte keine Trennung der Ausgaben der ordentlichen Gerichtsbarkeit von denen der Staatsanwaltschaften vorgenommen werden

*6) = Brandenburg: Aufgliederung der Auslagen in Rechtssachen in einzelne Kostenarten bzw. Haushaltstitel erst ab 2004

*7) = Hessen und Sachsen-Anhalt: Entschädigungen beigeordneter Rechtsanwälte werden insgesamt aus einem Titel gezahlt

*8) = Hamburg: Titel "Gebühren und Auslagen, Anwälte" und "Betreuungsangelegenheiten: Gebühren und Auslagen der Anwälte in PKH-Sachen"

*9) = Thüringen: In 2003 zusammen mit Pflicht- und Wahlverteidigerkosten sowie Kosten für Beratungshilfe

4. Wie beurteilt der Senat den vorgelegten Gesetzentwurf im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe, im Hinblick auf die neu eingeführte „Bearbeitungsgebühr“ und im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtungen an die Staatskasse für den Fall, dass der Antragsteller im Prozess obsiegt?

Die finanziellen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe sollen korrigiert werden, in dem die Freibeträge der bedürftigen Partei, die das vor einer Eigenbeteiligung geschützte Einkommen und Vermögen definieren, an die sozialhilferechtlichen Bedarfssätze angeglichen werden. Nach dem geltenden Recht liegen die Freibeträge der bedürftigen Partei über den sozialhilferechtlichen Bedarfssätzen. Die Prozesskostenhilfe stellt eine andere Form der Sozialhilfeleistung in besonderen Lebenslagen dar. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum im Bereich der Prozesskostenhilfe das Existenzminimum anders definiert werden sollte als im Sozialrecht. Die Sicherung des Existenzminimums der Partei als Prinzip des sozialen Rechtsstaats und des Gleichheitsgrundsatzes wird durch die Angleichung nicht angetastet.

Für Parteien, deren Einkommen und Vermögen über das sozialhilferechtlich definierte Existenzminimum hinausgeht, soll Prozesskostenhilfe künftig den Charakter eines zinslosen staatlichen Darlehens haben. Die Partei wird damit in zumutbarer Weise stärker an der Rückzahlung der Kosten beteiligt.

Parteien mit einem besonders hohen einzusetzenden Einkommen sind auf Prozesskostenhilfe nicht angewiesen und haben daher vorrangig Bankkredite in Anspruch zu nehmen. Bereits nach geltendem Recht wird nach verbreiteter Ansicht die Möglichkeit bejaht, die Partei im Einzelfall im Rahmen des Zumutbaren auf die Aufnahme eines privaten Darlehens zu verweisen.

Auch die Einführung einer „Bearbeitungsgebühr“ muss sich an Artikel 3 Abs. 1 GG und am Sozialstaatsprinzip messen lassen. Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen verursacht bei den Gerichten erheblichen Aufwand, der bisher nicht durch Gerichtsgebühren abgegolten wird. Andererseits ist die Erhebung von Gebühren für Sozialleistungen dem deutschen Recht bislang grundsätzlich fremd. Die gebotene Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung und die sorgfältige und umfassende Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers

sowie der mit der Einziehung und Überwachung von angeordneten Ratenzahlungen verbundene zusätzliche Bearbeitungsaufwand, rechtfertigen grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 50 €. Die Gebühr ist nur von den Parteien zu entrichten, die aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse zu monatlichen Ratenzahlungen auf die Prozesskosten in Höhe von 30 € oder höheren Raten verpflichtet sind. Für Einkommensgruppen mit niedrigerem Einkommen ist die Gebühr nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass eine Partei, die den Rechtsstreit im Wege der Prozesskostenhilfe mit öffentlichen Mitteln führt, das aus dem Rechtsstreit Erlangte vorrangig zur Begleichung der mit der Prozessführung verbundenen Kosten einsetzt. Auch eine Partei, die den Rechtsstreit mit eigenen Mitteln führen muss, erhält die erstrittenen Vermögenswerte nicht ungeschmälert und hat die auf sie entfallenden Prozesskosten zu tragen. Die Regelung gleicht insoweit die Betroffenheit bedürftiger und nicht bedürftiger Parteien vor Gericht an. Das verfassungsrechtliche Gebot, bedürftigen Parteien durch die Leistung von Prozesskostenhilfe den Zugang zu den Gerichten wie vermögenden Parteien zu ermöglichen, wird durch die vorgeschlagene Änderung dementsprechend zunächst nicht angetastet. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass das grundgesetzlich geschützte Existenzminimum und Schonvermögen nicht in verfassungswidriger Weise durch diese Abschöpfung angetastet wird.

Grundsätzlich gilt, dass nicht nur die einzelnen Änderungsvorschläge bei isolierter Betrachtung den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen müssen. Auch bei einer Gesamtschau des Änderungsentwurfs darf das Zusammenwirken der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht dazu geeignet sein, eine Partei, die sich finanziell am Rande des Existenzminimums bewegt, von der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechte abzuhalten. Diesem Gedanken wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessen Rechnung zu tragen sein.

5. Teilt der Senat die Auffassung, dass die Einführung des Prozesskostenhilferechts eine sozialstaatliche Errungenschaft ist, die auch der Bevölkerung aus den schwächeren Einkommensschichten einen chancengleichen Zugang zum Recht ermöglicht und dass diese Errungenschaft nicht preisgegeben werden sollte, sondern die Finanzierung der Prozesskostenhilfe ebenso wie die Finanzierung der Sozialhilfe eine Grundaufgabe des Sozialstaats ist?

Der Senat teilt die Auffassung, dass die Einführung des Prozesskostenhilferechts eine sozialstaatliche Errungenschaft ist, die auch der Bevölkerung aus den schwächeren Einkommensschichten einen chancengleichen Zugang zum Recht ermöglicht und dass diese Errungenschaft nicht preisgegeben werden sollte. Der Senat teilt auch die Auffassung, dass die Finanzierung der Prozesskostenhilfe ebenso wie die Finanzierung der Sozialhilfe eine Grundaufgabe des Sozialstaates ist.

6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, eine Begrenzung der Ausgaben für die Prozesskosten herbeizuführen, die einerseits sozialstaatlich und sozialpolitisch vertretbar ist und andererseits doch zu einer Begrenzung der Belastungen des Haushalts führt?

Die Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe sind in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen und stellen eine außerordentliche Belastung für die Staatskassen der Länder dar. Angesichts der angespannten Haushaltslage in allen Ländern ist es erforderlich, dem weiteren Anstieg der Kosten Einhalt zu gebieten. Bremen muss als Haushaltsnotlageland ein besonderes Interesse daran haben, dass die Ausgaben durch die Gesetzgebung des Bundes schnell und dauerhaft begrenzt werden. Dabei ist es unerlässlich, dass den bedürftigen Parteien der verfassungsrechtlich gebotene Zugang zum Recht eröffnet bleiben muss. Soweit aber die Prozesskostenhilfe zu staatlichen Aufwendungen führt, die durch die zu gewährleistende Rechtsgleichheit nicht geboten sind, müssen vertretbare Anpassungen herbeigeführt werden. Hier besteht Handlungsbedarf. Änderungen, die das verfassungsrechtlich Gebotene berücksichtigen ohne die Prozesskostenhilfe unverhältnismäßig einzuschränken, sind grundsätzlich auch bei den Bewilligungsvoraussetzungen für die Prozesskostenhilfe, den Bestimmungen über die Eigenbeteiligung der bedürftigen Partei und den Vorschriften über das Verfahren veranlasst. An diese Punkte knüpft der Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe an. Darüber hinaus ist es notwendig, weitere Instrumente zur Reduzierung der Aufwendungen der Länderjustiz-

haushalte wie zum Beispiel bessere Möglichkeiten zur Vermeidung von kostenintensiven Gerichtsverfahren auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergreifen.

Im Gesetzgebungsverfahren sind, auch in der Stellungnahme der Bundesregierung, zu den einzelnen Änderungsvorschlägen verschiedene Einwände erhoben worden, die auf verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, den Justizgewährungsanspruch und das Sozialstaatsprinzip hinweisen. Die vorgetragenen Argumente werden im weiteren Verlauf des Verfahrens eingehend geprüft werden müssen. Die Behandlung des Gesetzentwurfes im Bundestag und dessen Ausschüssen steht noch aus. Daraus wird sich ergeben, ob und in welcher Form ein Gesetzesbeschluss des Bundestags zustande kommt. Der Senat wird seine abschließende Haltung festlegen, wenn nach einer Beschlussfassung im Bundestag die weitere Beratung im Bundesrat ansteht.